

Bekanntmachung
Satzung
zur 2. Änderung der Satzung vom 20.12.2023
über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde
Schönberg (Schmutzwasser-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1, sowie des § 6 Abs 1, 2, 4, 5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 Abs 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, wozu keine Nebenzähler nach Absatz 3 Satz 5 gehören, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen aller auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis	Q 3 / 4	139,32	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 10	348,24	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 16	557,16	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 25	870,60	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 40	1.392,96	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 63	2.193,84	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3/100	3.482,28	EUR je Kalenderjahr.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Schmutzwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.“

Artikel 2

Der § 3 Abs 7 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(7) Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 4,22 EUR.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2026 in Kraft

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Schönberg, den 17.12.2025

gez. Peter A. Kokocinski